

## Passkosten

**VG München M 6a K 99.2307, GK AsylbLG § 6 VG Nr. 11.1** Die Beschränkung der Bewilligung von Passbeschaffungskosten (Fahrtkosten zur Botschaft und Passgebühren) in den Verwaltungsvorschriften Bayerns zu § 6 AsylbLG auf Fälle, in denen der Pass für eine **freiwillige Ausreise** benötigt wird, ist als Ermessensentscheidung jedenfalls im vorliegenden Einzelfall nicht zu beanstanden. Der Antragsteller wurde zwar durch die Ausländerbehörde nachdrücklich zur Passbeschaffung aufgefordert, hätte als afghanischer Staatsangehöriger jedoch auch ohne diese eine Duldung aufgrund § 53 Abs. 6 bzw. 55 AuslG erhalten. Er hat durch die in das Ausweisersatzpapier gemäß § 39 Abs. 1 AuslG eingetragene Duldung keine Nachteile beim Leistungsbezug und beim Zugang zur Berufsausbildung.

### Anmerkungen:

**1. Die Entscheidung betrifft einen Einzelfall**, der so nicht auf andere Fallkonstellationen übertragbar ist. Kläger war vorliegend der als Pfleger (Amtsvormund) für den jugendlichen Antragsteller eingesetzter Wohlfahrtsverband. Das VG ging bei seiner Entscheidung davon aus, dass in Fällen, in denen ein Wohlfahrtsverband als Pfleger bestellt wurde, die Passbeschaffungskosten durch **das Jugendamt aus anderen Haushaltsmitteln übernommen** werden, und bei der Ermessensentscheidung über die Leistung nach § 6 AsylbLG "auch insoweit ein sachlicher Differenzierungsgrund angenommen werden kann". Dies ist ohne weiteres einsichtig, zumal die Leistungen der Jugendhilfe den Leistungen nach AsylbLG vorgehen (Nachranggrundsatz, § 9 Abs. 2 AsylbLG).

**2. Der Verweis auf das Ausweisersatzpapier** nach § 39 AuslG ist in Hinblick auf die Passpflicht nach § 4 AuslG, die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausweisersatz (der gemäß § 39 AuslG nur dann ausgestellt werden *darf*, wenn ein Pass zumutbar nicht zu erlangen ist) sowie die Strafbarkeit des Aufenthaltes ohne Pass (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG) fragwürdig. Zudem geht die Praxis deutscher Behörden zunehmend davon aus, dass ein Pass zwingend notwendige Voraussetzung für den Nachweis der Identität ist (etwa bei der Ausstellung von Geburtsurkunden, bei der Eheschließung, für den Führerschein, bei der Gewährung/Verweigerung von Sozialhilfe im Zusammenhang mit § 1a Nr. 2 AsylbLG, etc.).

**RA Hubert Heinhold, München, Vermerk vom 09.07.04, IBIS M5327. Passgebühren und Fahrtkosten für Passbeschaffung.** Bisheriger Praxis der Sozialämter entspricht es, Asylbewerbern und Geduldeten die Gebühren für Passbeschaffung und Fahrt zu Botschaft/Konsulat nur zu erstatten, wenn der Asylbewerber anschließend freiwillig kontrolliert ausreisen will. Die Kosten wurden nicht erstattet, wenn die Betroffenen im Bundesgebiet bleiben wollten oder mussten – etwa, weil Abschiebungshindernisse vorliegen oder eine Krankheit einer Ausreise entgegensteht – und "nur" ihrer gesetzlichen Passpflicht nach § 4 AuslG nachkommen wollten. Wegen Nicht-Besitzes eines PASSES drohte ihnen eine Bestrafung.

Der Bayerische VGH war nun in einem Berufungsverfahren (BayVGH 12 B 01.169) mit der Frage befasst, ob diese Praxis rechtens ist. In der mündlichen Verhandlung vom 08.07.04 wurde deutlich, dass der VGH jedenfalls in den Fällen, in denen die Flüchtlinge keine Ausweisersatz nach § 39 AuslG besitzen, von einer Kostenerstattungspflicht ausgeht. Der VGH gab zu Protokoll:

"Bei dieser Sachlage dürfte die Pflicht zur Passbeschaffung eine verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht im Sinne des § 6 AsylbLG sein und alles dafür sprechen, dass die Kosten für die Fahrt und die Passgebühren zu übernehmen sind. Zwar sollen nach dem AsylbLG nur solche Leistungen gewährt werden, um das Existenzminimum der Betroffenen für einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet zu sichern. Das ändert aber nichts daran, dass im Falle der Klägerin eine Duldung erteilt worden ist, ohne dass ein Ausweisersatz damit verbunden wurde und die Klägerin damit zwangsläufig objektiv den Straftatbestand des § 92 I Nr. 2 AuslG erfüllt. Auch zum vorübergehenden Aufenthalt und zum Existenzminimum nach Recht und Gesetz müsste es jedenfalls gehören, der Klägerin die Möglichkeit zu geben, entsprechend der Rechtsordnung hier verbleiben zu können, zumal im Fall der Klägerin ohnehin damit zu rechnen war, dass sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhält."

Die Stadt München erklärte darauf, sie übernehme die der Klägerin entstandenen Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft. Der Rechtsstreit wurde damit erledigt. In Konsequenz bedeutet dies, dass alle Asylbewerber und Geduldeten, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und – wie die meisten – nicht im Besitz eines förmlichen Ausweisersatzes nach § 39 AuslG sind, einen Anspruch auf Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft/Konsulat besitzen.

**VG Dresden 13 K 2649/04, U.v. 28.06.05, InfAusIR 2005, 430**

[www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/6917.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/6917.pdf)

Anspruch auf **Kosten der Passbeschaffung** von 232,- Euro und im Zusammenhang damit angefallene **Fahrtkosten** von 45,30 Euro für die afghanische Klägerin. Die Klägerin hat die Kosten bereits aufgewendet und macht deren Erstattung geltend. Für diesen Fall gilt, dass [maßgeblich] für die Beurteilung die Anspruchsvoraussetzungen der Zeitpunkt der durch den Hilfsbedürftigen herbeigeführten Bedarfsdeckung ist (vgl. VGH Ba-Wü, B. v. 14.06.94, InfAusIR 1996, 346; VGH München 12 B 03.1492, U. v. 12.05.05 zit. nach juris). Anspruchsgrundlage ist **§ 2 AsylbLG** in Verbindung mit **§ 21 Abs. 1 a BSHG**. Nach **§ 4 AusIG** müssen Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich dort aufhalten, einen gültigen Pass besitzen. Der Anspruch beschränkt sich nicht auf eine Passbeschaffung zum Zweck der freiwilligen Ausreise.

Der Hilfestellung steht nicht entgegen, dass die Klägerin vor der Entscheidung der Beklagten durch Zahlung der Pass- und Fahrtkosten ihren **Bedarf bereits gedeckt** hat. Zwar gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG der Grundsatz, dass Sozialhilfe dem Wesen, Sinn und Zweck nach Hilfe in gegenwärtiger Not ist und der Sozialhilfeträger nicht verpflichtet ist, bereits erbrachte Aufwendungen zu erstatten, bzw. Schulden zu tilgen (BVerwGE 48,182,185). Nach der Rspr. des BVerwG darf sich der Hilfesuchende jedoch um der Effektivität des Rechtsschutzes willen selbst helfen, wenn ihm nicht länger zuzumuten war, die Entscheidung des Sozialhilfeträger abzuwarten (BVerwGE 99 149,157).

So liegt der Fall hier. Die Klägerin war ausländerrechtlich zur Passbeantragung und -beschaffung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet und **wäre durch weiteres Zuwarten der strafrechtlichen Verfolgung nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 AusIG ausgesetzt gewesen**. Ein weiteres Zuwarten war ihr nicht zuzumuten, auch wenn zum damaligen Zeitpunkt keine konkreten Sanktionen angedroht worden waren.

Soweit die Beklagte vorträgt, dass die Passbeschaffung nicht zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sei, führt auch dies vorliegend zu keiner anderen Beurteilung. Denn ungeachtet dessen, dass § 6 AsylbLG im vorliegenden Fall nicht anwendbar sein dürfte, gehören nach diesseitiger Auffassung die Kosten der Passbeschaffung auch zu den nach **§ 6 Satz 1 AsylbLG** im Rahmen der **Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht** zu gewährenden Leistungen. Denn auf dieser Grundlage sind alle Kosten zu übernehmen, die dazu dienen, den weiteren Aufenthalt des leistungsberechtigten Personenkreis in Deutschland sicherzustellen (so auch Bayerisches OLG, B.v. 25.11.02, FamRZ 2003, 405; Deibel, ZAR, 1995, 57, 63-64; einschränkend VG München M 6 a K 99.2307, U. v. 26.01.01 - nur bei freiwilliger Ausreise).

**VG Düsseldorf, U. v. 10.11.05, 11 K 6380/04, [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/7637.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/7637.pdf)** Keine Passbeschaffungskosten für Roma aus dem Kosovo. Asylbewerberleistungen zielen lediglich darauf ab, das Existenzminimum zu gewährleisten. Nach Sinn und Zweck ist es geboten, bei § 6 AsylbLG nur auf die verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten abzustellen, die in engem Zusammenhang mit Leistungen nach AsylbLG und der Sicherstellung des Aufenthaltes in Deutschland stehen. Die Passpflicht gemäß § 3 AufenthG stellt eine solche Pflicht nicht dar. Sie dürfte bereits **keine Mitwirkungspflicht** darstellen. Ein Pass dient vielmehr der Identifizierung des Inhabers und bescheinigt das Recht zum Grenzübertritt sowie zur Rückkehr in den Heimatstaat. **Die Identifizierung der Kläger ist bereits durch ihren Ausweisersatz gemäß 48 Abs. 2 AufenthG sichergestellt**. Da die Kläger somit nicht gegen Pass- und Ausweispflicht verstoßen, machen sie sich auch nicht strafbar (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Eine Mitwirkungspflicht könnte **im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG anzunehmen sein (§§ 5 Abs. 1, 82 AufenthG). Die Erfüllung einer solchen Mitwirkungspflicht steht aber nicht im unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG bzw. der Sicherstellung ihres Aufenthaltes. Hiergegen spricht bereits, dass ihr Aufenthalt nach der Erlasslage zumindest faktisch gesichert war und sie aufgrund der erteilten Duldungen zum Bezug von Asylbewerberleistungen berechtigt waren. Jedenfalls war der Antrag nicht geeignet, zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu führen. Die Asylanträge der Kläger sind abgelehnt worden, Abschiebeschutz wurde nicht gewährt. Da die Ausländerbehörde an diese Entscheidung gebunden ist, scheidet die Annahme eines zielstaatsbezogenen Ausreisehindernisses nach 25 Abs. 5 AufenthG aus (OVG NRW 18 E 195/05, B.v. 14.03.05).

**SG Oldenburg S 21 AY 11/07 ER, B.v. 01.08.07** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2099.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2099.pdf)  
Passkosten nach § 6 AsylbLG im Hinblick auf die entsprechende ausländerrechtliche  
Mitwirkungspflicht nach § 3 I AufenthG.

#### **Entscheidungen zu Passkosten nach SGB XII / BSHG / § 2 AsylbLG:**

- **VGH Baden-Württemberg 6 S 3076/92 v. 14.6.94, IBIS C1135, InfAusIR 10/96, 346,** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1135.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1135.pdf): Anspruch auf eine einmalige Beihilfe für Passverlängerungskosten gemäß §§ 11, 12 und 21 BSHG für ehemalige Asylbewerber mit einer Duldung. Das BSHG umfasst nicht nur das physische Existenzminimum, sondern auch solche Aufwendungen, die erforderlich sind, damit der Hilfesuchende seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen kann. Sozialhilfe soll ein der Menschenwürde entsprechendes Leben und damit auch ein Leben im Rahmen und unter Beachtung der Gesetze ermöglichen, so dass die hierzu erforderlichen Kosten zum notwendigen Lebensbedarf zu rechnen sind. § 4 AuslG regelt die Passpflicht für Ausländer. Die Verletzung der Passpflicht ist nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG strafbar.
- **VG Kassel 5 G 4275/96(3) v. 30.12.96, IBIS C1414,** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1415.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1415.pdf), bestätigt durch **VGH Hessen 9 TG 4275/96 v. 11.6.97, IBIS C1415**: Anspruch auf **Passbeschaffungskosten** nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 11 BSHG zwecks Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 32 AuslG anstelle einer Duldung (483.- DM bzw. 1.690.- DM/Person für iranische Pässe). Notwendiger Lebensbedarf umfasst auch solche Aufwendungen, die erforderlich sind, damit der Hilfsbedürftige seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen und sich drohenden Bestrafungen entziehen kann. Danach stehen den Antragstellern Passbeschaffungskosten zu, vgl. VGH Ba-Wü, InfAusIR 1996, 346. Zwar beinhaltet eine Duldung unter Umständen einen Ausweisersatz nach § 39 AuslG, ein solcher Ausweisersatz ist aber kein Passersatz i.S.d. § 4 Abs. 2 AuslG, vielmehr sind Pass- und Ausweispflicht scharf voneinander zu trennen.
- **VG Bremen 3 K 1825/02, U.v. 06.02.03,** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1753.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1753.pdf)  
Anspruch auf einmalige Beihilfe zur Beschaffung eines Passes als notwendiger Lebensunterhalt nach §§ 11, 12 BSHG. Die Ausländerbehörde hatte den Antragsteller aufgefordert, sich zum Zwecke der Ausreise u.a. um Ausstellung eines Passes zu bemühen (Mitwirkungspflicht gemäß § 70 AuslG). Der Antragsteller machte geltend, dass er als sorgeberechtigter Vater von zwei deutschen Kindern Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis habe, diese aber nicht erhalte, da er seiner Passpflicht gemäß § 4 AuslG nicht genüge. Das Sozialamt lehnte den Antrag ab, der Antragsteller könnte sich von der Ausländerbehörde Passersatzpapiere ausstellen lassen. Ausländer, die nach Deutschland einreisen oder sich dort aufhalten, müssen einen gültigen Pass besitzen (§ 4 AuslG). Der Kläger ist weder nach den einschlägigen Rechtsverordnungen des BMI von der Passpflicht befreit noch verfügt er über einen anderen Ausweis (wie z.B. Reisedokument, Grenzgängerkarte, Reiseausweis, Passierschein o.ä.) als Passersatz. Eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgenehmigung beinhaltet unter gewissen Umständen zwar einen Ausweisersatz (§ 39 AuslG), stellt aber keinen Passersatz dar. Das AuslG unterscheidet deutlich zwischen Pass- und Ausweispflicht. Die Ausweispflicht dient der Identitätsfeststellung im Inland (vgl. Renner, § 4 Rn 2 und § 39 Rn 2 und 5). Der Pass hat darüber hinaus die Bedeutung eines Einreisepapiers für den Heimatstaat des Ausländers.  
Das Sozialamt durfte den Antragsteller auch nicht an die Ausländerbehörde verweisen, um sich dort Passersatzpapiere ausstellen zu lassen. Ein solcher Passersatz darf nur ausgestellt werden, wenn ein Ausländer einen Pass oder Passersatz nachweislich nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Antragstellers nicht erfüllt. Entgegen den Ausführungen des Sozialamtes hat der Ausländer die Pflicht, einen gültigen Pass zu besitzen. Eine Verletzung dieser Pflicht ist strafbar, § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG.
- **LSG Berlin-Brandenburg L 15 B 24/06 AY PKH, B.v. 04.12.06** [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2011.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2011.pdf) Bewilligung von PKH für Geltendmachung von **Passkosten** nach SGB XII. Aus **§ 73 SGB XII** ergibt sich möglicherweise ein entsprechender Anspruch, vgl. auch BSG B 7b AS 7/06 R vom 07.11.2006, das für die Deckung bestimmter vom Regeleinsatz nach dem SGB II nicht gedeckte Kosten auf § 73 SGB XII verweist. Dass die Antragstellerin sich das Geld für den Pass inzwischen von einer Freundin geliehen hat, steht dem Anspruch nicht entgegen.
- **LSG NRW L 20 B 67/07 AY ER, B.v. 14.09.07** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2093.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2093.pdf)  
Einmalige Beihilfe für Passkosten nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 28 I S. 2 SGB XII. Wg. des

Eilverfahrens und der offenen Frage welche Gebührenermässigungen die serbische Botschaft gewähren könnte nur als Darlehen. Ob der Anspruch auch nach § 73 SGB XII analog besteht bleibt offen.

- **VG Bremen S 5 K 1619/06, B.v. 21.09.07** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2114.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2114.pdf) PKH für Passkosten nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 37 SGB XII (Darlehen) oder § 73 SGB XII (Zuschuss).